

# BETRIEBSBESTIMMUNG

## Nr. 02/09

über die Durchführung von Modellflug

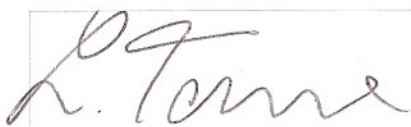
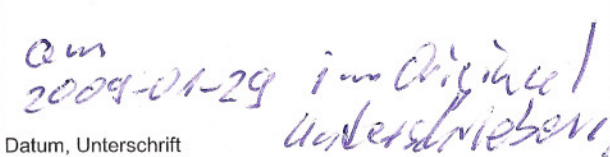
des

### Flug-Modell-Club Lübeck e.V. (FMC)

innerhalb der Kontrollzone Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee

in Kraft: 01. Januar 2009

Bezug	Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Luftverkehrsordnung (LuftVO) Nachrichten für Luftfahrer (NfL I-47/98) Nachrichten für Luftfahrer (NfL I-177/78)
-------	--

 Datum, Unterschrift <i>28/01/09</i>	 Datum, Unterschrift <i>2009-01-29 im Original unterschrieben</i>
Lutz Tone Tower Unit Manager Lübeck	Ulrich Warnecke 1. Vorsitzender FMC

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Diese Betriebsbestimmung gilt für das in der Kontrollzone Lübeck gelegene Modellfluggelände des Flug-Modell-Club Lübeck e.V. (Position des Landkreises 53°49'31"N und 10°39'56"O).
- 1.2. Flugmodelle sind Luftfahrzeuge im Sinne des § 1 LuftVG und insoweit bei deren Betrieb den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften (z.B. LuftVO) unterworfen.
- 1.3. Starter von Modellen sind gem. den vorgenannten gesetzlichen Regelungen Teilnehmer am Luftverkehr und haben sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen, sich ständig über den aktuellen Stand zu informieren sowie die für den Betrieb des jeweiligen Luftfahrtgerätes relevanten Vorschriften und Auflagen strikt einzuhalten.
- 1.4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 58 LuftVG sowie § 43 LuftVO als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

## **2. Flugverkehrskontrollfreigabe (§ 26 LuftVO)**

- 2.1. Flüge in Kontrollzonen (Luftraum -D-), also auch Aufstiege von Flugmodellen, bedürfen einer Flugverkehrskontrollfreigabe.
  - 2.1.1. Flugverkehrskontrollfreigabe ist die für ein Luftfahrzeug erteilte Genehmigung, unter den von einer Flugverkehrskontrollstelle angegebenen Bedingungen zu verfahren.
  - 2.1.2. Gem. o. a. NfL I-47/98 i. V. m. § 16a LuftVO ist die Flugverkehrskontrollfreigabe für Aufstiege von Flugmodellen schriftlich bzw. fernmündlich bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle einzuholen.

## **3. Auflagen**

- 3.1. Auf der Grundlage der vorgenannten Rechtsvorschriften legt die Austro Control GmbH / ACG als zuständiger Flugsicherungsanbieter folgendes fest:
  - 3.1.1. Betriebszeiten: Nur zulässig täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
  - 3.1.2. Eine maximale Flughöhe von 150m (500 Fuß) über Grund darf nicht überschritten werden. Auf Antrag kann auch eine Flughöhe bis 300m (1000 Fuß) genehmigt werden.

- 3.1.3. Den Flugbetrieb auf dem Modellfluggelände regelt die Flugbetriebsordnung des Flug-Modell-Club Lübeck.
- 3.1.4. Werden Aufstiege durchgeführt, so ist der Luftraum, insbesondere im Hinblick auf tief fliegenden Flugverkehr (z.B. Polizei-, Rettungs-, u. Militärhubschrauber oder Pipeline-Kontrollflüge), zu beobachten.
- 3.1.5. Bedingt durch die Lage des Geländes innerhalb der Kontrollzone Lübeck sind zur Gewährleistung der Sicherheit im Luftverkehr zusätzlich folgende Auflagen erforderlich, die strikt einzuhalten sind:
- Bemanntem Flugverkehr ist grundsätzlich nach unten auszuweichen
  - Flächenenden und Seitenleitwerk der eingesetzten Flugmodelle sollten mit einer Kontrastfarbe (z.B. Signalrot oder Leuchtorange) versehen werden.
- 3.1.6. Die erforderliche Flugverkehrskontrollfreigabe für Aufstiege von Flugmodellen ist telefonisch beim Tower Lübeck unter folgender Rufnummer einzuholen:

**Tel.: 0451 / 58 301 - 15**

Der Tower entscheidet anhand der Verkehrslage in der Kontrollzone Lübeck, ob auf besonderen Antrag eine andere Flughöhe zugewiesen werden kann.

- 3.1.6.1. Hierbei ist der Beginn und das voraussichtliche Ende des Flugbetriebes abzusprechen. Das Ende des Flugbetriebes ist Lübeck Tower mitzuteilen.
- 3.1.6.2. Ergeben sich Änderungen der vereinbarten Zeiten, sind diese erneut abzusprechen.
- 3.1.7. Eine telefonische Erreichbarkeit auf dem Modellfluggelände ist sicherzustellen. Die Telefonnummer wird dem Tower Lübeck bei der Anmeldung des Flugbetriebes mitgeteilt. Falls eine sofortige telefonische Erreichbarkeit nicht möglich ist, erfolgt der Rückruf durch den verantwortlichen Piloten innerhalb von 5 Minuten.
- 3.2. Der Tower kann aus Sicherheitsgründen bei entsprechenden Verkehrs- bzw. Wetterlagen die Erteilung einer Flugverkehrskontrollfreigabe verweigern bzw. weitergehende Auflagen (z.B. geringere Flughöhen oder zeitliche Einschränkungen) erteilen.
- 3.2.1. Die Starter von Flugmodellen haben sich mit Namen sowie unter Angabe der Flugzeit im Flugbuch einzutragen und zeichnen damit für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben verantwortlich.
- 3.3. Besondere Vorkommnisse, insbesondere außer Kontrolle geratene Flugmodelle, die den Sichtbereich verlassen, sind unverzüglich dem Tower Lübeck zu melden.

#### **4. Sonderveranstaltungen**

- 4.1. Vorhaben zur „Besonderen Nutzung des Luftraume“ (BNL) im Rahmen von Sonderveranstaltungen (z.B. Flugtage) sind bei Lübeck Tower zu beantragen.

**Flughafen Lübeck GmbH  
Abteilung Flugsicherung / Tower  
Blankenseer Str. 101  
23560 Lübeck**

Der Antrag ist zwecks Genehmigung und Veröffentlichung mind. 14 Tage vorher einzureichen.

#### **5. Schlussbestimmungen**

- 5.1. Der Betreiber des in der Kontrollzone Lübeck gelegenen Modellfluggeländes hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass alle vorstehenden Bestimmungen sowie die gesetzlichen Regelungen von den am Flugbetrieb teilnehmenden Personen beachtet werden und die Nutzung des Modellfluggeländes durch Unbefugte ausgeschlossen ist.

#### **6. Änderung der Betriebsbestimmung**

- 6.1. Änderungen der Betriebsbestimmungen bedürfen der Schriftform. Sie sind im gegenseitigen Einverständnis möglich.